

Satzung der Stadt Bad Doberan

über den

Strand- und Badebetrieb

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOB1. M-V S. 205, in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes-LNatG M-V i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBI. M-V 2003 S. 1), wird nach Beschlußfassung der Stadtvertreterversammlung vom 21.02.2005 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 03. März 2005, folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung gelten für den zum Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan gehörenden trockenfallenden Badestrand an der Ostsee in der Flur 1 und 2 der Gemarkung Heiligendamm von der westlichen bis zur östlichen Gemarkungsgrenze laut Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Der für die Nutzung freigegebene Strand endet 2 Meter vor der Steilküste bzw. vor den Steinpackungen. In den Geltungsbereich ist die Promenade in der Ortslage Heiligendamm eingeschlossen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Einschränkungen dieser Satzung über den Strand- und Badebetrieb ganzjährig.

§ 2 Nutzung der Strandflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung dienen die Strandflächen dem Erholungs- und Badebetrieb.

§3 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches nicht gestattet sind:
 1. das Befahren des Promenadenbereiches mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen dieser, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle, sowie Rettungs- und Reinigungsfahrzeuge.
 2. die Ablagerung, sowie das Vergraben von Abfällen, Unrat u.ä..
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern und Feuerwerkskörpern, sowie das Betreiben von Grilleinrichtungen jeglicher Art.
 4. der Bau von Strandburgen oder- hütten aus Strandgut oder anderen Stoffen im Strandbereich der Promenade.

5. die Benutzung des Strandbereiches mit Hunden, ausgenommen Rettungs-, Blinden- und Polizeihunde, in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres, außer an den dafür ausgewiesenen Hundebadestränden, entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.
 6. die Nutzung der Strandflächen durch Surfer in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres, außer an den dafür ausgewiesenen Flächen, entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.
 7. die gewerbliche Betätigung jeglicher Art.
 8. die Durchführung von Veranstaltungen.
 9. der Aufenthalt unterhalb der Seebrücke.
 10. das Anbringen und Aufstellen von Schildern und Werbeträgern.
 11. das Klettern und Graben am Steilufer (geologisches Schutzgebiet).
- (2) Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen des Absatzes 1 können auf Antrag durch die Stadt Bad Doberan in Fällen der Nummern 1 , 3 , 7, 8 und 10 erteilt werden.
Die Ausnahmegenehmigungen können mit der Erteilung von Auflagen und Bedingungen verbunden sein .

§4 Aufenthalt auf der Seebrücke und am Badestrand

- (1) Die Benutzung der Seebrücke „Heiligendamm“ richtet sich nach der Seebrückennutzungsordnung der Stadt Bad Doberan i.d.F. Vom 31. 03.2004.
- (2) Strandbesucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht durch unzumutbare Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt werden.
- (3) Die Nutzung des Strandes und das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Sport und Spiel sind nur an den dafür, entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung, ausgewiesenen Strandsporthbereichen auszuüben, ansonsten nur, wenn ausreichend ungenutzte Strandfläche zur Verfügung steht.
- (5) Der Strand ist nur über die ausgewiesenen Zuwegungen zu betreten. Das Betreten, Benutzen und Verändern der Küstenschutzanlagen ist nicht gestattet.
- (6) Der Strand ist sauber zu halten. Abfälle jeglicher Art sind beim Verlassen des Badestrandes mitzunehmen, bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen .

§5 Bekleidung am Badestrand

Der im § 1 Abs.1 bezeichnete Strandbereich ist wie folgt in Textilstrand und FKK-Strand aufgeteilt und entsprechend gekennzeichnet :

(siehe Anlage 1 der Satzung)

1. Der Strand vom Rettungsturm 1 am Kinderstrand bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung ist FKK -Strand .

2. Der Strandbereich vom Rettungsturm 1 bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung ist Textilstrand.

§6 Weisungsrecht

- (1) Den Anordnungen, der von der Stadt Bad Doberan zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit am Badestrand autorisierten Personen (Strandaufsicht)) ist Folge zu leisten.
- (2) Die Strandaufsicht ist legitimiert, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten aufzu nehmen und bei groben Verstößen die betroffenen Personen des Strandes zu verweisen. (3)Den Anordnungen des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Bade betriebes ist Folge zu leisten.

§7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Nutzungsbeschränkungen nach § 3 zuwiderhandelt,
 2. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 3. entgegen § 6 den Anordnungen der Strandaufsicht nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 5 (3) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern LV. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden .
Andere Bußgeldvorschriften bleiben durch diese Vorschrift unberührt.

§9 Inkrafttreten/ Außerkrafttren

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Strand- und Badebetrieb der Stadt Bad Doberan vom 31. März 2004 außer Kraft .

Stadt Bad Doberan, 03. März 2005

gez. Polzin
Bürgermeister